BPS (SUISSE)

STATUTEN

BANCA POPOLARE DI SONDRIO (SUISSE) SA

TITEL I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma und Dauer

Unter der Firma

Banca Popolare di Sondrio (Suisse) SA

besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer. Sie unterliegt den Bestimmungen dieser Statuten, den Vorschriften des 26. Titels des Obligationenrechts, den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute sowie den entsprechenden Verordnungen.

Die Gesellschaft gehört zur Bankengruppe „Gruppo Banca Popolare di Sondrio“. In dieser Eigenschaft hat sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen zu beachten, welche die Obergesellschaft erlässt, um die von den Aufsichtsbehörden im Interesse der Stabilität der Gruppe erteilten Weisungen auszuführen, sofern diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu Schweizer Gesetzen stehen. Die Geschäftsführer der Gesellschaft übermitteln der Obergesellschaft die Daten und Informationen, die für den Erlass dieser Bestimmungen erforderlich sind, wobei zwingend die Schweizer Gesetzesbestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel zu beachten sind.

Art. 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Lugano.

Art. 3 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist das Spar- und Kreditgeschäft und die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung und des Retail Banking.

Die Gesellschaft kann unter anderem:

1. banküblíche Einlagen in verschiedener Form annehmen, so auch Spareinlagen;
2. für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter an den Finanzmärkten schweizerische und ausländische Wertschriften, Optionen und andere Werte kaufen und verkaufen;
3. für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter Kassa- und Termingeschäfte an den Devisen- und Edelmetallmärkten sowie den entsprechenden Derivatemärkten ausführen, Banknoten kaufen und verkaufen;
4. als Vertreiber von Investmentfonds fungieren;
5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften und anderen Valoren übernehmen sowie Schliessfächer vermieten;
6. Vermögensverwaltungsmandate annehmen;

7. im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und auf Gefahr Dritter Treuhandgeschäfte ausführen;
8. Inkassodienste erbringen und Zahlungsverkehrsdienste in den verschiedenen Formen wahrnehmen, Checks ausgeben;
9. Investoren und Unternehmen Finanzberatungsdienste und andere Beratungsdienste anbieten;
10. Obligationen, Aktien und andere Finanzinstrumente ausgeben sowie an Emissionen oder Finanzoperationen öffentlicher oder privater Körperschaften teilnehmen;
11. Finanzierungen in Form von Darlehen, Vorschüssen, Kontokorrentkrediten, Hypothekardarlehen, Diskontierung von Handels- und Finanzwechseln gewähren und andere Arten banküblicher Geschäfte ausführen;
12. Garantien, Avale, Bürgschaften, Akkreditive und andere Instrumente des internationalen Handels ausreichen;
13. selbst oder für Rechnung Dritter an der Gründung von Gesellschaften mitwirken und Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere Finanzbeteiligungen, halten;
14. alle sonstigen, der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienende Geschäfte vornehmen.

Die Gesellschaft kann Filialen, Niederlassungen, Agenturen, Schalter, Zustellungsdomizile und Vertretungen in der Schweiz und im Ausland errichten, verlegen und schliessen.

Das geografische Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft für ausserbilanzielle Geschäfte umfasst die wichtigsten Börsen- und Finanzplätze in der Schweiz und im Ausland. Für Kreditgeschäfte (mit Ausnahme der Lombardierung von Wertschriften) ist der Tätigkeitsbereich grundsätzlich auf die Schweiz, die Nachbarstaaten und andere Länder begrenzt, in denen die Gesellschaft Filialen oder Niederlassungen unterhält.

TITEL II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 180'000'000.-- (einhundert und achtzig Millionen) und ist in 1'800'000 (eine Million und achthunderttausend) Namensaktien im Nennwert von je CHF 100.-- (einhundert) eingeteilt.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 5 Zustimmungsklausel

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aufnahme in den Gesellschafterkreis, die Übertragung der Aktien und der dazugehörenden Bezugsrechte und die Bestellung von dinglichen Rechten daran bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Verwaltungsrats, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern, um Folgendes zu gewährleisten:

1. Es sollen Erwerber ferngehalten werden, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.
2. Die Gesellschaft soll als unabhängiges Unternehmen erhalten bleiben.
3. Der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder Interesse Dritter soll verhindert werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch auf Zustimmung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn er dem Veräusserer anbietet, die Aktien (für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter) zu ihrem realen Wert zum Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. In diesem Fall wird der reale Wert von einem einvernehmlich von den Parteien bestellten unabhängigen diplomierten Wirtschaftsprüfer bestimmt bzw., falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, vom amtierenden Präsidenten von EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschafts-prüfung, Steuern und Treuhand.

Art. 6 Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Die Aktien sind von einem Mitglied des Verwaltungsrats und einem Mitglied der Direktion unterzeichnet.

Art. 7

Die Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen durch Einschreiben und/oder über das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

TITEL III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8 Bezeichnung

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung

b) der Verwaltungsrat

c) die Generaldirektion

d) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Genehmigung und Änderung der Statuten;
2. Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;

3. Genehmigung des Jahresberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, durch Einschreiben an die zum Zeitpunkt der Einberufung im Gesellschafterbuch eingetragenen Aktionäre einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, sooft es notwendig ist. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für die ordentlichen als auch für die ausserordentlichen Generalversammlungen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, der Anträge des Verwaltungsrats und ggf. der Anträge derjenigen Aktionäre zu erfolgen, die nach dem Gesetz oder nach den Statuten die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Beabsichtigen ein oder mehrere Aktionäre, die 5% des Aktienkapitals bzw. des Stimmrechts vertreten, die Beantragung der Traktandieren eines Verhandlungsgegenstands, hat ihr Antrag schriftlich mit einem angemessenen Vorlauf vor der Einberufung zu erfolgen. Dabei müssen der Verhandlungsgegenstand sowie die entsprechenden Anträge angegeben sein. Haben die Aktionäre ihr Begehren auf Traktandieren von Verhandlungsgegenständen oder ihre Anträge mit einer Begründung versehen, muss diese in die Einberufung der Generalversammlung integriert werden.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

Der Verwaltungsrat stellt der Generalversammlung alle Informationen zur Verfügung, die zur Beschlussfassung erforderlich sind. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Art. 11 Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des Gesamtnennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Jede Aktie berechtigt nur zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

Art. 12 Vorsitz der Generalversammlung

Protokollführer – Stimmenzähler – Protokoll

Die Generalversammlung tritt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats, der einen Protokollführer ernennt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden die Funktionen und Befugnisse des Versammlungsvorsitzenden von der Person ausgeübt, die den Präsidenten nach Artikel 13 dieser Statuten vertritt.

Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der anwesenden Aktionäre gewählt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Beschlussfassungen

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Aktienkapitals anwesend oder vertreten ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die ihr obliegenden Wahlen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen.

Für Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Umwandlung der Gesellschaft, die Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland und die Auflösung der Gesellschaft ist hingegen ausser dem gesetzlich vorgeschriebenen Quorum die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller ausgegebenen Aktien erforderlich.

b) Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung

Wahl und Nachwahl der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur dritten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung im Amt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Scheidet die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus bzw. sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter das von den Statuten vorgesehene Minimum von drei, haben die im Amt verbliebenen Mitglieder unverzüglich die Generalversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Letzterer muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten ersetzt. Ist auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Funktionen von dem an Jahren ältesten Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen, sofern der Verwaltungsrat sie nicht einem anderen seiner Mitglieder überträgt.

Art. 15 Sitzungen des Verwaltungsrats

Protokoll

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat immer dann ein, wenn die Geschäfte es verlangen, mindestens jedoch sechs Mal jährlich und zwingend ein Mal pro Quartal.

Ist dem Präsidenten die Einberufung unmöglich oder kommt er seiner Pflicht nicht nach, kann der Vizepräsident oder sein Vertreter nach Artikel 13 den Verwaltungsrat einberufen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter die Einberufung des Verwaltungsrats verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Beschlussfassungen

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder einschliesslich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, bei Abwesenheit beider, des im letzten Absatz von Artikel 13 genannten Mitglieds anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch auf dem Schriftweg gefasst werden. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechts sind Versammlungen, bei denen sich ein oder mehrere Mitglieder elektronischer Kommunikationsmittel bedienen (z. B. Telefon- und Videokonferenzen), in jeder Hinsicht den regulären Sitzungen des Verwaltungsrats gleichgestellt.

Art. 17 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat alle Befugnisse für die ordentliche und ausserordentliche Geschäftsführung; eine Ausnahme gilt für Angelegenheiten, die ausschliesslich der Generalversammlung zustehen. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft; er bestimmt die allgemeine Ausrichtung der Geschäftsführung und ist mit der Aufsicht und Kontrolle über die Entwicklung der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem bestimmt er die Risikoneigung der Bank und sorgt für ein angemessenes internes Kontrollsystem zur Risikosteuerung, das er regelmässig auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Effizienz überprüft. Er kann unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten eigene Aufgaben, auch im Hinblick auf bestimmte Kategorien von Geschäften und Handlungen oder Einzelgeschäfte, so auch die Gewährung und Auszahlung von Krediten, Mitarbeitern der Gesellschaft übertragen. Diese Aufgaben können mit Ausnahme der Kreditgewährung und -auszahlung unter Beachtung der Gesetze und der Statuten auch Dritten übertragen werden.

Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und der persönlichen und beruflichen Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder müssen vermieden werden.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Im Einzelnen hat der Verwaltungsrat bei der Erledigung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen die folgenden nicht übertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben:

a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der notwendigen Weisungen. Hierzu erlässt er ein Organisationsreglement und behält sich das Recht vor, dieses zu ändern;

b) die Festlegung der Organisation;

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie die Aufstellung des Finanzplans, sofern dieser für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

f) die Erstellung des Geschäftsberichts, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Einreichung einer Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts bei Überschuldung;

h) die Bestellung der internen Revision entsprechend dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen;

i) die Kreditgewährung an Mitglieder der Bankorgane, an massgebliche Aktionäre und an diesen nahestehende Personen oder Gesellschaften nach den im Bankwesen allgemein anerkannten Kriterien und im Rahmen der geltenden Gesetze;

j) der Erwerb und die Aufgabe strategischer Beteiligungen und eigener Immobilien.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung bestimmter Geschäfte Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung seiner Mitglieder zu sorgen.

Ausserdem besorgt der Verwaltungsrat alle Geschäfte, die nicht anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen wurden.

Art. 18 Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Mandats aufgewendeten Auslagen sowie auf eine von der Generalversammlung festgesetzte Vergütung.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufteilung der Vergütung auf seine Mitglieder, sofern dies nicht durch die Generalversammlung geschehen ist.

Art. 19 Vertretung und Gesellschaftszeichnung

Der Verwaltungsrat ernennt die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen und regelt ihre Zeichnungsbefugnis, wobei es sich stets um Kollektivunterschrift zu zweien handeln muss.

c) Die Generaldirektion

Art. 20

Die Generaldirektion besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den vom Verwaltungsrat ernannten Mitgliedern; ihre Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt der Verwaltungsrat. Die

Generaldirektion ist für die operative Geschäftsführung der Bank verantwortlich und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Sie veranlasst insbesondere auch die im Hinblick auf die Risiken notwendigen Massnahmen zur Einführung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems.

Die Arbeitsweise, die Kompetenzen und die Pflichten der Generaldirektion sind in der vom Verwaltungsrat aufgestellten Geschäftsordnung festgelegt.

d) Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss eine von den zuständigen Behörden als Revisionsstelle für Banken und Effektenhändler anerkannte Gesellschaft und Mitglied von EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand sein.

Die Revisionsstelle übt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben aus und überprüft die Gültigkeit der Statutsbestimmungen.

TITEL IV. JAHRESRECHNUNG, RESERVEN UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 22 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 1996.

Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über Aktiengesellschaften und gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen aufzustellen. Sie muss veröffentlicht und dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Art. 23 Gewinnverwendung – Reserven

Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die unter Beachtung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und der Bestimmungen des Obligationenrechts über seine Verwendung beschliesst.

Im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns kann die Generalversammlung eine Spezialreserve bilden, der sie den verbleibenden Gewinn zuweist. Entnahmen aus dieser Reserve können auf Vorschlag des Verwaltungsrats erfolgen.

Innerhalb von 5 Jahren nach Fälligkeitstag nicht bezogene Dividenden werden der gesetzlichen Reserve zugeführt.

TITEL V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 24

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft besorgt der amtierende Verwaltungsrat ihre Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung andere Liquidatoren bestimmt.

TITEL VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 25

Die von den Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen nach Massgabe des Gesetzes.

Statuten vom 3. Mai 1995, geändert am 14. April 1997, 14. April 1999, 8. September 1999, 11. Februar 2008, 19. April 2010, 17. September 2012, 2. März 2015 und 15 April 2024.